



Nr. 2/2016 am Donnerstag, den 21.01.2016

Inhaltsverzeichnis Nr. 2/2016

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Angerfeld - Nord Durchführung der erneuten nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung vom 26.03.2015 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Angerfeld-Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

**Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.11.2015 wurde beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut nochmalig öffentlich auszulegen. Dabei wurde beschlossen, dass Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen nur noch gegen die geänderten und ergänzten Teile des Bebauungsplanes vorgebracht werden können.

Die erforderliche erneute nochmalige öffentliche Auslegung wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2015 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

**29. Januar 2016 bis einschließlich 15. Februar 2016**

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstr.10, Erdgeschoss (Montag mit Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murnau a. St., 21.01.2016  
MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 21.01.2016 /ma  
Abgenommen am .....